



# HESSISCHER LANDTAG

04. 07. 2007

## **Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Stärkung der Hochschulautonomie und Reform der Verwaltungsfachhochschulen**

### **A. Problem**

Die gesellschaftlichen Ansprüche an die allgemeine Verwaltung, die Finanzverwaltung, die Justizverwaltung und an eine bürgerorientierte, sicherheitsleistende, verfassungsgarantierende Polizei unterliegen auch vor dem Hintergrund einer zunehmenden Internationalisierung weiter steigenden Anforderungen. Hieraus erwachsen neue Herausforderungen für die Verwaltungsfachhochschulen als zuständige Bildungseinrichtungen. Neue Wege zur Weiterentwicklung der Studieninhalte, des internationalen Austausches und der fachlichen Forschung müssen geschaffen werden, um die anerkannte Arbeit der hessischen allgemeinen Verwaltung, der Finanzverwaltung, der Justizverwaltung und der Polizei auch zukünftig auf dem für unsere Gesellschaft notwendigen hohen Niveau zu halten.

In der Zusammenarbeit mit Politik und Verwaltung, mit anderen Behörden und Einrichtungen können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht allein auf Erfahrungswissen verlassen, sondern müssen zukünftig verstärkt auf wissenschaftlicher Basis argumentieren, Konzepte, Erfahrungen und Forschungsergebnisse analysieren, bewerten und nutzen.

Die Verwaltungsfachhochschulen Hessens bedürfen der institutionellen Weiterentwicklung, um sie angesichts dieser Bedürfnisse als wettbewerbs- und zukunftsfähig zu erhalten. Das Land Hessen unterhält derzeit getrennte und als nachgeordnete Behörden verschiedener Fachresorts ausgestaltete Verwaltungsfachhochschulen. Weder die Organisationsform noch die getrennte Führung dieser Einrichtungen ist den Ansprüchen an eine Hochschule angemessen. Die Selbstorganisationen der Wissenschaft haben mehrfach gefordert, Verwaltungsfachhochschulen als besonderen Teil des Hochschulwesens in Hessen zu begreifen.

Eine Auftrennung in verschiedene Verwaltungsfachhochschulen, wie in Hessen Realität, schafft nicht die notwendige kritische Masse an Studierenden, Personal und interdisziplinären Austausch, das für die wissenschaftsfundierte Entwicklung einer Hochschule notwendig ist.

Von größter Bedeutung ist zudem, dass der Staat seine Rolle als Vorbild und Impulsgeber beim Bologna-Prozess und somit der Fortentwicklung von Bildung im internationalen Kontext ernst nehmen muss. Logische Konsequenz dieser Vorbildfunktion ist die Anwendung der sich aus dem Bologna-Prozess ergebenden Prinzipien auf die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes. So sollte u.a. auch für die Landeslaufbahnen Bachelor- und Masterabschlüsse vorgesehen werden, wie sie an den restlichen Hochschulen längst Eingang gefunden haben.

Problematisch ist darüber hinaus die Finanzierung über individuelle Beiträge der Kommunen für Ausbildungsleistungen. Diese sind vor Anmeldung von Anwärterinnen und Anwärtern nicht kalkulierbar, verursachen einen erhöhten Verwaltungsaufwand und führen dazu,

dass kleinere Kommunen geeignete Anwärterinnen und Anwärter nicht in den Vorbereitungsdienst entsenden. Eine weitere problematische Entwicklung ist, dass die Stadt Frankfurt am Main eine Kooperation mit der Fachhochschule Frankfurt für die Ausbildung gesucht hat, die die Ausbildungskosten für die Stadt pro Person um 50 v.H. auf 6.000 € reduziert, da das Land Hessen die Ausbildung über die Finanzaufweisung im Hochschulbudget mit ca. 13.000 € pro Auszubildendem oder Auszubildender finanziert. Insbesondere wenn andere Kommunen diesem Beispiel folgen, werden den Verwaltungsfachhochschulen Entwicklungschancen genommen.

Weiterer Änderungsbedarf am Verwaltungsfachhochschulgesetz ergibt sich daraus, dass das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst die Bibliotheksschule in Frankfurt am Main - Fachhochschule für Bibliothekswesen entgegen § 1 Abs. 5 Verwaltungsfachhochschulgesetz aufgelöst und ihre Ausbildungsaufgaben der FH Darmstadt übertragen hat.

## **B. Lösung**

Eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Bildungsarbeit für die allgemeine Verwaltung, die Finanzverwaltung, die Justizverwaltung und die Polizei erscheint nur in einer gemeinsamen Fachhochschule, mit den Rechten und Pflichten einer solchen Institution möglich. Nur sie kann in der Wissenschaftslandschaft Anerkennung finden und stellt eine weitere Optimierung von Lehre, Forschung und Studium bei gleichzeitiger Bewahrung des Praxisbezuges sicher. Die qualitative Verbesserung der Studieninhalte und ihrer Vermittlung ermöglicht auch eine Anpassung an europäische Standards und damit einen internationalen Vergleich.

Der vorliegende Gesetzentwurf führt die bestehenden Verwaltungsfachhochschulen zu einer Fachhochschule besonderer Prägung zusammen. Die bestehenden Verwaltungsfachhochschulen werden dadurch aus der Fachaufsicht der Ressorts entlassen und der Rechtsaufsicht des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums unterstellt. Die besondere Einflussnahme der Fachressorts auf die Inhalte der Studiengänge wird sichergestellt.

Mit der Benennung der Fachhochschule wird der langjährige hessische Ministerpräsident Georg August Zinn geehrt.

Das Sondergesetz für die Verwaltungsfachhochschulen kann wegfallen, da die neue "Georg-August Zinn-Verwaltungsfachhochschule des Landes Hessen" im Hessischen Hochschulgesetz verankert wird. Den Besonderheiten einer solchen Verwaltungsfachhochschule lässt sich durch Regelungen im Hessischen Hochschulgesetz Rechnung tragen.

Gegenstand der Gesetzgebung ist auch die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Verwaltungsfachhochschule.

Die Finanzaufweisung aus dem Hochschulbudget, die der Fachhochschule Frankfurt für die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Frankfurt vom Land gewährt wird, wird auch der Verwaltungsfachhochschule gewährt. Die bisher vom Land festgesetzten Beiträge der Kommunen für die Ausbildung kommunaler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen entfallen soweit sie wettbewerbsverzerrend sind. Die Verwaltungsfachhochschule soll jedoch eine finanzielle Beteiligung der Kommunen über Kooperationsvereinbarungen festlegen. Die Höhe der Beteiligung soll sich dabei an den Preisen der übrigen staatlichen Hochschulen orientieren, um einen Wettbewerb der Konzepte zu ermöglichen.

## **C. Befristung**

Das Hessische Hochschulgesetz bleibt befristet.

## **D. Alternativen**

Unter dieser Zielsetzung: Eingliederung der Verwaltungsfachhochschulen in bestehende Fachhochschulen.

**E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Die Kosten für den Landeshaushalt erhöhen sich durch die Begrenzung der kommunalen Beiträge. Als Mindereinnahme im Vergleich zu 2006 sind 1 bis 1,5 Mio. € zu erwarten.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Die Regelungen des HHG zu Frauenbeauftragten gelten nun auch für die entstehende Verwaltungsfachhochschule. Dies ist eine gleichstellungspolitische Verbesserung.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Stärkung der Hochschulautonomie  
und Reform der Verwaltungsfachhochschulen**

Vom

**Artikel 1  
Gesetz zur Errichtung der  
Georg-August-Zinn-Verwaltungsfachhochschule**

§ 1

(1) Die Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden, die Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a.d. Fulda und die Archivschule Marburg werden mit Wirkung zum 1. Januar 2009 zur Georg-August-Zinn-Verwaltungsfachhochschule mit Sitz in Wiesbaden zusammengeschlossen.

(2) Studienorte der Georg-August-Zinn-Verwaltungsfachhochschule sind Wiesbaden, Frankfurt am Main, Gießen, Mühlheim, Kassel, Marburg und Rotenburg a.d. Fulda. Die Georg-August-Zinn-Verwaltungsfachhochschule entscheidet selbstständig über die Zusammenlegung, Auflösung oder Neu-einrichtung von Studienorten.

§ 2

Die Bediensteten der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a.d. Fulda, der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden und der Archivschule in Marburg gelten zum 1. Januar 2009 als zur Georg-August-Zinn-Verwaltungsfachhochschule versetzt.

§ 3

Die Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a.d. Fulda, die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden und die Archivschule in Marburg bereiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Fusionsprozess vor. Die für Hochschulen zuständige Ministerin oder der dafür zuständige Minister legt die Fachbereiche fest und setzt die Mitglieder der Gründungsdekanate und des Gründungspräsidiums im Benehmen mit den in Satz 1 genannten Hochschulen ein.

**Artikel 2  
Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713) wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird im Elften Abschnitt nach § 108 Folgendes eingefügt:  
"§ 108a Besondere Regelungen für die Georg-August-Zinn-Verwaltungsfachhochschule"
2. In § 2 Abs. 1 wird als neue Nr. 4 angefügt:  
"4. die Georg-August-Zinn-Verwaltungsfachhochschule als Fachhochschule mit besonderem Profil."
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:  
"(4) Die Georg-August-Zinn-Verwaltungsfachhochschule ist eine Fachhochschule mit besonderem Profil, deren Schwerpunkt in Forschung und Lehre der öffentliche Dienst darstellt. Sie bietet insbesondere die nach § 22 Abs. 2 Hessisches Beamten-gesetz (HBG) vorgesehenen Fachstudien im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in den Bereichen allgemeine Verwaltung, Polizei,

Rechtspflege, Archivwesen und Steuerwesen und eine entsprechende Ausbildung von Angestellten an. Sie arbeitet mit den Ausbildungsbehörden mit dem Ziel zusammen, die Ausbildungsinhalte der Fachstudien und die Ausbildungsinhalte der berufspraktischen Studienzeiten weiterzuentwickeln und aufeinander abzustimmen. Sie kann Fortbildung und einzelne Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen anbieten."

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

4. Als neuer § 108a wird eingefügt:

"§ 108a  
Besondere Regelungen für die  
Georg-August-Zinn-Verwaltungsfachhochschule

(1) Der Zugang zur Hochschule ist begrenzt. Die Hochschule regelt durch Satzung, welche studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse vor der Einschreibung vorliegen müssen. Vorrangig sind geeignete Studierende aufzunehmen, die durch ihre Dienststellen angemeldet wurden. Externe Studierende ohne Anbindung an eine Dienststelle können im Rahmen freier Kapazitäten in geeigneten Studiengängen angenommen werden, sofern der Praxisbezug durch die Hochschule sichergestellt wird.

(2) Das Studienjahr kann in drei Trimester gegliedert werden. Die Hochschule legt fest, in welchen Studienabschnitten die Berufspraktischen Studienzeiten erfolgen. Prüfungen erfolgen als Hochschulprüfungen.

(3) § 48 gilt mit der Maßgabe, dass in den Hochschulrat drei Mitglieder durch das Ministerium des Inneren und für Sport, ein Mitglied durch das Ministerium der Justiz, ein Mitglied durch das Ministerium der Finanzen, ein Mitglied durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst, drei Mitglieder durch die kommunalen Spitzenverbände, ein Mitglied durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen, ein Mitglied durch den Landesbezirk Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und ein Mitglied durch den Landesverband Hessen des Deutschen Beamtenbundes entsandt werden. Für einzelne Studiengänge können Fachbeiräte gebildet werden.

(4) § 88 gilt mit der Maßgabe, dass das Ministerium über Zielvereinbarungen Einvernehmen mit den Ministerien, für deren Geschäftsbereich Anwärter des gehobenen Dienstes ausgebildet werden, herstellt, soweit deren Belange durch die Zielvereinbarungen betroffen sind. Die Zielvereinbarungen können auch Rahmenregelungen über Kompetenzen und Qualifikationen der Studienbereiche beinhalten.

(5) Die Aufsicht in dem in § 93 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) bezeichneten Umfang über die Verwaltungsfachhochschule übt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst aus. Die Genehmigung von Prüfungs- und Studienordnungen für Studien nach § 22 Abs. 2 HBG bedarf des Einvernehmens mit der fachlich für die jeweilige Studienrichtung zuständigen Ministerin oder dem dafür zuständigen Minister.

(6) Die Kosten der Hochschule trägt das Land nach Maßgabe des Haushalts, soweit nicht Gebühren erhoben werden. Zur Deckung der Kosten für die Ausbildung von Bediensteten hessischer kommunaler Dienstherrn soll die Georg-August-Zinn-Verwaltungsfachhochschule die Höhe der finanziellen Beteiligung der Kommunen durch Gebühren über Kooperationsvereinbarungen festlegen. Die Höhe der Zuweisung soll sich dabei an den Preisen der hessischen staatlichen Hochschulen mit einem vergleichbaren Ausbildungsgang orientieren. Zur Deckung der Kosten für die Ausbildung von Bediensteten anderer Dienstherrn werden von diesen Gebühren erhoben. Diese sind durch die Verwaltungsfachhochschulen grundsätzlich so festzusetzen, dass sie je Teilnehmer oder Teilnehmerin den Kosten entsprechen, die dem Land für einen entsprechenden Teilnehmer oder eine Teilnehmerin erwartungsgemäß entstehen. Kosten für Grunderwerb und für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden in die Gebührenberechnung nicht einbezogen."

### **Artikel 3** **Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), wird wie folgt geändert:

1. An § 17 wird als neuer Abs. 3 angefügt:  
"(3) Soweit Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Inhalte und Kompetenzen der durch die Georg-August-Zinn-Verwaltungsfachhochschule angebotenen Fachstudien des Vorbereitungsdienstes der Laufbahn des gehobenen Dienstes betreffen, können nur Grundzüge festgelegt werden. Für die Laufbahnprüfung im Anschluss an solche Studiengänge soll festgelegt werden, dass die Abschlussnote des Studiums im angemessenen Umfang in das Ergebnis der Laufbahnprüfung angerechnet wird."
2. § 201 wird aufgehoben.

### **Artikel 4** **Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung**

In § 9 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266) wird als Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Die auf ein erfolgreich abgeschlossenes Fachstudium an der Georg-August-Zinn-Verwaltungsfachhochschule folgende Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst besteht aus zwei Klausuren aus verschiedenen Gebieten der Ausbildung und einer mündlichen Prüfung aus zwei anderen Gebieten. In die Note der Laufbahnprüfung ist die Abschlussnote des Fachstudiums mit 80 von Hundert anzurechnen; die Klausuren zählen jeweils 5 von Hundert, die mündliche Prüfung 10 von Hundert. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung."

### **Artikel 5** **Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Das Hessische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11), wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
2. Die Anlage I wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 10 der Vorbemerkungen wird aufgehoben.
  - b) In der Besoldungsgruppe A 15 wird die Amtsbezeichnung  
"Kanzler  
- der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg an der Fulda -  
- der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden -"  
gestrichen.
  - c) In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung  
"Direktor an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden - als  
Fachbereichsleiter"  
gestrichen.
  - d) In der Besoldungsgruppe B 2 werden die Amtsbezeichnungen  
"Direktor an einer Verwaltungsfachhochschule  
- als Koordinator für ressortübergreifende Aus- und Fortbildung"  
und  
"Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden"  
gestrichen.

3. Der Anhang zu den Hessischen Besoldungsordnungen - Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen - wird wie folgt geändert:
- a) In die Besoldungsgruppe A 15 wird die Amtsbezeichnung "Kanzler oder Kanzlerin  
- der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg an der Fulda -  
- der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden -"  
aufgenommen.
  - b) In die Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung "Direktor oder Direktorin an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden  
- als Fachbereichsleiter bzw. Fachbereichsleiterin"  
aufgenommen.
  - c) In die Besoldungsgruppe B 2 werden die Amtsbezeichnungen "Direktor oder Direktorin an einer Verwaltungsfachhochschule  
- als Koordinator bzw. Koordinatorin für ressortübergreifende Aus- und Fortbildung" und  
"Rektor oder Rektorin der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden"  
aufgenommen.

#### **Artikel 6** **Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes**

§ 102 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302), wird aufgehoben.

#### **Artikel 7** **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Soweit durch dieses Gesetz Verordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

#### **Artikel 8** **Übergangsbestimmung**

1. § 4 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird wie folgt gefasst:

##### **"§ 4** **Finanzierung**

(1) Die Kosten der Verwaltungshochschulen trägt das Land nach Maßgabe des Haushalts, soweit nicht Gebühren erhoben werden.

(2) Zur Deckung der Kosten für die Ausbildung von Bediensteten hessischer kommunaler Dienstherrn soll die Georg-August-Zinn-Verwaltungsfachhochschule die Höhe der finanziellen Beteiligung der Kommunen durch Gebühren über Kooperationsvereinbarungen festlegen. Die Höhe der Zuweisung soll sich dabei an den Preisen der hessischen staatlichen Hochschulen mit einem vergleichbaren Ausbildungsgang orientieren.

(3) Zur Deckung der Kosten für die Ausbildung von Bediensteten anderer Dienstherrn werden von diesen Gebühren erhoben. Diese sind durch die Verwaltungsfachhochschulen grundsätzlich so festzusetzen, dass sie je Teilnehmer oder Teilnehmerin den Kosten entsprechen, die dem Land für einen entsprechenden Teilnehmer oder eine Teilnehmerin erwartungsgemäß entstehen. Kosten für Grunderwerb und für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden in die Gebührenberechnung nicht einbezogen.

(4) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich vor dem 1. Oktober 2007 im Studium an den Verwaltungsfachhochschulen befinden, wer-

den die Gebühren nach den bei Aufnahme des Studiums geltenden Vorschriften erhoben."

2. Die Verordnung über die Gebühren der Verwaltungsfachhochschulen vom 1. Oktober 1980 (GVBl. I S. 347) wird aufgehoben.

**Artikel 9**  
**Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), die Verordnung über die Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschulen vom 1. Oktober 1980 (GVBl. I S. 349) und die Verordnung über die Gebühren der Verwaltungsfachhochschulen vom 1. Oktober 1980 (GVBl. I S. 347) werden aufgehoben.

**Artikel 10**  
**Inkrafttreten**

Art. 1 und Art. 8 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2009 in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeine Begründung**

Die Verwaltungsfachhochschulen wurden in den 1970er-Jahren zur Verbesserung des Ausbildungsniveaus im gehobenen Dienst errichtet. In Hessen hat das Kabinett am 25. Oktober 1973 eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts eingesetzt. Am 12. Juni 1979 trat dann das Gesetz über die Fachhochschulausbildung für Verwaltung und Rechtspflege (Verwaltungsfachhochschulgesetz) in Kraft. In Hessen gibt es inklusive der Archivschule in Marburg derzeit drei Verwaltungsfachhochschulen.

Die hessischen Verwaltungsfachhochschulen weisen nicht die Strukturprinzipien einer deutschen Hochschule auf. Sie

- sind keine Selbstverwaltungskörperschaften,
- entscheiden nicht selbst über die Ergänzung des Lehrkörpers,
- wählen ihre Leitung nicht selbst,
- sind nicht dem für Wissenschaft zuständigen Ressort der Landesregierung zugeordnet,
- unterliegen auch bei der Festlegung des Lehrangebots der Fachaufsicht von Fachministerien,
- können Studiengänge nicht akkreditieren lassen,
- können nicht durch für alle Studierende offene Studiengänge mit anderen Hochschulen konkurrieren und entsprechende akademische Grade verleihen und
- entwickeln bisher keine ausgeprägten Forschungsaktivitäten.

Aus diesen Gründen akzeptiert die Hochschulrektorenkonferenz die Verwaltungsfachhochschulen nicht als Mitglied. Sowohl HRK als auch Wissenschaftsrat haben sich verschiedentlich für die Integration der Verwaltungsfachhochschulen in das allgemeine Hochschulwesen ausgesprochen. Denkbar seien dann sowohl gemeinsame Studiengänge als auch gemeinsame Forschungsvorhaben. Für die Absolventinnen und Absolventen hätte eine intensivierte Zusammenarbeit den Vorteil, dass sich für sie ein größeres Arbeitsmarktspektrum als bisher eröffnen würde. Zudem würde ihre Qualifikation um Kenntnisse im Bereich von Wissenschaft und Forschung erweitert - ein Erfahrungszuwachs der den beständig wachsenden Anforderungen an die Landesverwaltung Rechnung trägt.

In einigen Bundesländern wurde eine entsprechende Weiterentwicklung der Verwaltungsfachhochschulen bereits vollzogen. In Brandenburg und Sachsen-Anhalt wurde die Forderung des Wissenschaftsrates teilweise umgesetzt, Studiengänge für Allgemeine Verwaltung an eine allgemeine Fachhochschule zu verlagern. Die FHVR in Berlin ist in den Zuständigkeitsbereich der Wissenschaftsverwaltung eingegliedert und erhielt den Status einer allgemeinen Fachhochschule. Auch in anderen Verwaltungsfachhochschulen wurden im Rahmen der vorgegebenen Strukturen Fortschritte vor allem im Bereich der Studienreform, der Erweiterung der Studienangebote einschließlich Master-Studiengänge und der Kooperationen mit dem allgemeinen Hochschulbereich erreicht. Auch an den Hessischen Verwaltungsfachhochschulen existieren Bestrebungen zur Fortentwicklung in Forschung und Lehre, allerdings werden diese durch die bisherige Strukturierung gehemmt.

Es bedarf also auch in Hessen einer Entwicklung weg von der als Hochschule deklarierten nachgeordneten Behörde hin zu einer echten Hochschule mit besonderem Profil für den öffentlichen Dienst. Durch die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Eingliederung in das allgemeine Hochschulwesen weisen die hessischen Verwaltungsfachhochschulen alle Strukturmerkmale einer deutschen Hochschule auf. Dabei sind jedoch vier Besonderheiten zu beachten:

1. Die hessischen Verwaltungsfachhochschulen sind jede für sich betrachtet zu klein, um hinreichendes Gewicht in der Hochschullandschaft zu entwickeln und interdisziplinäre Ansätze auszuprägen. Es bedarf daher der Fusion der Verwaltungsfachhochschulen zu einer gemeinsamen Hochschule. Dies schafft einerseits eine kritische Masse für interdisziplinäre Zusammenarbeit und Forschung und hebt andererseits die monofachliche Ressortaufsicht auf. Die fusionierte Hochschule kann sich ohne weiteres auf mehrere Standorte verteilen.

2. Die Öffnung der Verwaltungsfachhochschulen für externe Studierende darf nicht zulasten der verwaltungsinternen Ausbildung gehen. Geöffnet werden können nur geeignete Studiengänge. Im Rahmen der Kapazitäten haben interne Studierende bei der Studienplatzzuteilung Vorrang. Denkbar ist auch, dass für externe Bewerberinnen und Bewerber eigene Studiengänge ggf. in Kooperation mit anderen Hochschulen angeboten werden.
3. Die Ausbildung der internen Studiengänge im Rahmen des gehobenen Dienstes sollte entsprechend der Empfehlungen der KMK nach einem modularisierten Studium mit dem Bachelorgrad enden. Der Bachelorgrad sollte unabhängig von der staatlichen Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst verliehen werden. Der Umfang der Laufbahnprüfung kann zugunsten einer Anrechnung der Bachelorprüfung zurückgenommen werden.
4. Die Finanzierung der Verwaltungsfachhochschule kann höchstens langfristig über die Finanzzuweisung aus dem Hochschulbudget nach dem System der leistungsorientierten Mittelzuweisung erfolgen. Daher ist eine Finanzierung aus dem Landeshaushalt vorgesehen. Die bislang erhobenen Finanzierungsbeiträge der Kommunen haben sich in der derzeitigen Form als problematisch erwiesen: Kleinere Kommunen scheuen die Kosten und werben Beamtinnen und Beamten von größeren Kommunen ab, die dadurch mehrfach belastet werden. Zudem wirkt sich die Kooperation zwischen der Stadt Frankfurt und der Fachhochschule Frankfurt wettbewerbsverzerrend zulasten der Verwaltungsfachhochschulen aus, da die Ausbildung an der Fachhochschule Frankfurt über Finanzzuweisungen aus dem Hochschulbudget finanziert wird; die Verwaltungsfachhochschule aber nicht. Der Wettbewerb zwischen Verwaltungsfachhochschulen und staatlichen Fachhochschulen sollte jedoch nicht finanziell, sondern rein an der Qualität der Ausbildung orientiert erfolgen.

Daher soll der Finanzbeitrag der Kommunen über Kooperationsvereinbarungen so ausgestaltet werden, dass es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den staatlichen Fachhochschulen und der Georg-August-Zinn-Verwaltungsfachhochschule kommt.

Entsprechend ist der Gesetzentwurf ausgestaltet. Die Fusion soll in einer Übergangsphase von drei Semestern vorbereitet werden.

## **B. Besondere Begründung**

Zu Art. 1

Der Artikel regelt die Errichtung der Georg-August-Zinn-Verwaltungsfachhochschule mit Verwaltungssitz in Wiesbaden. Die bestehenden Verwaltungsfachhochschulen gehen in dieser Einrichtung auf. Die Verwaltungsfachhochschulen bereiten mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst den Fusionsprozess vor. Das HMWK wird ermächtigt, die Gründungsremien einzusetzen.

Zu Art. 2

Der Artikel integriert die Verwaltungsfachhochschule in das Hessische Hochschulgesetz.

Mit Nr. 2 wird die Verwaltungsfachhochschule in die Liste der Hessischen Hochschulen, für die das Hessische Hochschulgesetz gilt, aufgenommen.

Mit Nr. 3 wird in § 4 Abs. 4 das besondere Aufgabenprofil der Verwaltungsfachhochschule beschrieben. Der allgemeine Auftrag für Hochschulen wird auf den Schwerpunkt des Öffentlichen Dienstes zugespitzt.

Mit Nr. 4 wird ein neuer § 108a ins HHG eingefügt. Dieser enthält notwendige Spezialregelungen. Abs. 1 regelt den Vorrang interner durch öffentliche Dienststellen angemeldeter Studierender. Die Hochschule kann Auswahlverfahren für einzelne Studiengänge vorsehen. Die Hochschule kann geeignete Studiengänge im Rahmen freier Kapazitäten für externe Studierende öffnen. Abs. 2 trägt der teilweise auftretenden Studienorganisation in Trimester Rechnung. Die Festlegung der Praxiszeiten erfolgt einseitig durch die Hochschule. Abs. 3 modifiziert die Zusammensetzung des Hochschulrats anhand

des besonderen Profils der Verwaltungsfachhochschule. In Abs. 4 und 5 werden die Ressorts, denen die Verwaltungsfachhochschulen bislang zugeordnet sind, auch an den Zielvereinbarungen und der Rechtsaufsicht beteiligt. Abs. 6 stellt klar, dass eine weitgehende Finanzierung über den Landeshaushalt erfolgt. Nicht hessische Dienstherrn werden an den Kosten der Ausbildung durch kostendeckende Entgelte beteiligt. Kommunale Finanzierungsbeiträge werden auf ein Maß beschränkt, wie die staatliche Finanzierung den staatlichen Hochschulen Konkurrenzangebote ermöglicht.

Zu Art. 3

Die Änderung in § 17 Hessisches Beamtengesetz beschränkt die Regelungsbefugnis für Studiengänge zur Vorbereitung auf die Laufbahn des gehobenen Dienstes auf Rahmenregelungen. Die Sicherung der Einhaltung dieser Rahmenregelungen erfolgt durch die in §§ 93, 94, 108a Abs. 5 HHG vorgesehene Rechtsaufsicht und Genehmigung. Weiterhin wird vorgesehen, dass die Rechtsverordnung vorsehen soll, dass die Abschlussnote des erlangten Bachelorgrades der Hochschule auf die Laufbahnprüfung angerechnet wird.

Die Sonderregelung des § 201 HBG kann entfallen

Zu Art. 4

Die Änderung in § 9 setzt die Verordnungsermächtigung aus § 17 Hessisches Beamtengesetz um. Die Laufbahnprüfung soll auf zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung beschränkt werden.

Zu Art. 5

Die Streichung des § 2a Abs. 2 Satz 4 Besoldungsgesetz bewirkt, dass die Leitung der Verwaltungsfachhochschule mit den Leitungen anderer hessischer Hochschulen gleichbehandelt wird. Für eine Sonderregelung besteht nach der Fusion der Hochschulen kein Anlass mehr.

Die Änderungen in den Anlagen sind Folgeänderungen der Streichung von § 2a Abs. 2 Satz 4.

Zu Art. 6

Die Sonderregelung im Hessischen Personalvertretungsgesetz kann entfallen, da die allgemeinen Regelungen für Hochschulen gelten.

Zu Art. 8

Die Wettbewerbsverzerrung im Preisgefüge der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden wird mit der Regelung zum 1. Oktober 2007 beendet. Eine Erstreckung auf bereits im System befindliche Studierende erscheint jedoch nicht notwendig. Diese Änderung gilt bis zum Außerkrafttreten des Verwaltungsfachhochschulgesetzes.

Zu Art. 9

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz und die genannte Verordnung können ersatzlos wegfallen. Für die Lehrverpflichtung an Verwaltungsfachhochschulen gelten die Regelungen über die Lehrverpflichtung an Fachhochschulen.

Zu Art. 10

Art. 2 bis 7 und 9 treten erst mit Vollendung des Fusionsprozesses in Kraft.

Wiesbaden, 3. Juli 2007

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Tarek Al-Wazir**